

Errichtung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Stecknitz

Gemäß § 38 Abs. 4 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 wird bekannt gegeben, dass die Gemeinden Behlendorf, Berkenthin, Bliestorf, Kastorf, Klempau, Krummesse und Rondeshagen mit öffentlich-rechtlichem Vertrag vom 04.01.2013 gemäß § 38 Abs. 1 LVwG in Verbindung mit §§ 1 und 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 mit Wirkung zum 01.01.2013 den Zweckverband Abwasserbeseitigung Stecknitz errichtet haben.

Dem Zweckverband Abwasserbeseitigung Stecknitz obliegt die Herstellung und der Betrieb der Entsorgungseinrichtungen und –anlagen in den oben angegebenen Gemeinden gemäß § 31 Landeswassergesetz (LWG). Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit mit Sitz in Berkenthin.

Die Bildung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Stecknitz ist mit Verfügung vom 10.01.2013 gemäß §§ 1 und 5 des Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung vom 28.02.2003 in Verbindung mit § 125 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) in der Fassung vom 02.06.1992 genehmigt worden.

Ratzeburg, den 10.01.2013



Gerd Krämer